



MILITÄRGERICHT 6

Urteil

(6 06 2)

Das Gericht hat in seiner Sitzung vom 17. April 2007 in St. Gallen, Kantonsgericht, an welcher teilnahmen

Präsident

Oberst Arta Hans-Rudolf

Richter

Br Stocker Peter Candidus

Oberstlt i Gst Binder Markus Fabian

Kpl Rüegg Beat

Gfr Untersander Oliver

Gerichtsschreiber

Fachof Spahn Patrick

in der Strafsache

Schweizerische Eidgenossenschaft,

Auditor Militärgericht 6,

Maj Hirt Beat

gegen

Grenacher Christoph Rudolf

geb. 23. August 1954 in Laufenburg AG, von Leibstadt AG, des Ernst und der Nelly Margrith geb. Ott, geschieden, Journalist, wohnhaft in 5083 Ittenthal, Im Baumgärtli

und

Jost Beat

geb. 25. September 1954 in Obergesteln VS, von Obergesteln VS, des Wilhelm und der Gertrud geb. Imwinkelried, verheiratet mit Christina Ingrid geb. Mathien, Journalist, wohnhaft 3904 Naters, Sandstrasse 42a

und

Brotz Alessandro

geb. 7. Oktober 1969 in Mendrisio TI, von Dielsdorf ZH, des Sepp Dieter und der Elena Maria geb. Pescia, geschieden, Journalist, wohnhaft in 8802 Kilchberg ZH, Im Wiesental 18

Privat verteidigt durch

RA Dr. Matthias Schwaibold

angeklagt:**der Verletzung militärischer Geheimnisse**

gestützt auf die Anklageschrift des Auditors vom 5. Februar 2007, welche lautet:

Grenacher Christoph Rudolf, Brotz Alessandro und Jost Beat werden angeklagt:

- der Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Art. 106 Abs. 1 MStG,

bei folgenden Sachverhalten:

1. Anfangs Januar 2006 ist den beim SonntagsBlick als Chefredaktor bzw. Redaktoren tätigen Angeklagten ein als "ND-Geheim"-klassifiziertes Dokument der Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB-EKF) mit dem Titel "Report COMINT SAT" vom 15.11.2005 (nachfolgend: Report COMINT) zugespielt worden. Im Zuge ihrer Abklärungen zur Echtheit dieses Dokumentes haben Alessandro Brotz und Beat Jost am 04.01.2006 Kaj-Gunnar Sievert, Stab CdA, einen Fragenkatalog zum Report COMINT unterbreitet.
2. Mit Schreiben vom 06.01.2006, das den Angeklagten von Kaj-Gunnar Sievert persönlich überbracht wurde, hielt KKdt Christophe Keckeis unmissverständlich fest, dass das fragliche Papier als geheim klassifiziert ist und weder als Ganzes noch auszugsweise veröffentlicht werden darf. In der gleichen Woche fand ein Treffen der beiden Angeklagten mit Jacques Pitteloud, Chef ZISP, in Bern statt. Im Verlaufe dieses Gesprächs schlug Jacques Pitteloud Alessandro Brotz und Beat Jost vor, die Informatio-

nen aus dem Report COMINT zu verwenden, ohne jedoch die Quelle zu nennen oder das Dokument zu veröffentlichen, da es für Spezialisten Angaben enthalte, wie die betreffenden Informationen beschafft wurden.

Aufgrund des Schreibens von KKdt Christophe Keckeis vom 06.01.2006, dem Vermerk "ND-Geheim" auf dem Dokument selbst sowie den Ausführungen von Jacques Pitteloud wussten die drei Angeklagten, dass es sich beim Report COMINT um ein der Geheimhaltung unterliegendes Dokument handelt. Dessen ungeachtet haben sie wissentlich und willentlich den Report COMINT im SonntagsBlick vom 08.01.2006, S. 2 ff., integral veröffentlicht, die einzelnen Abschnitte des Dokumentes kommentiert und übersetzt sowie einen begleitenden Bericht dazu verfasst.

2 | SonntagsBlick 8. Januar 2006

CIA-Affäre

Ägypten weiss, was die Welt Die Amis führen geheime Ge

So liest sich der ägyptische Fax

COMINT SAT (Communications Intelligence Satellite): So bezeichnen Nachrichtendienste die Überwachung von elektronischem Datenverkehr aus dem Weltraum

Um diese Zeit verfasste der Schweizer Nachrichtendienst den Report

Fazit des Schweizer Nachrichtendienstes

Meldung der Ägypter

Absenderadresse

Empfängeradresse

So wurde die Originalmeldung übermittelt

An diesem Tag fing der Schweizer Nachrichtendienst die Meldung ab

Um diese Uhrzeit ging der abgefangene Fax beim Schweizer Nachrichtendienst ein

Das Kürzel des zuständigen Sachbearbeiters beim Schweizer Nachrichtendienst

ND-GEHEIM

Report COMINT SAT 1

HEADLINE: 3

Les Egyptiens ont des sources confirmant la présence de prisons secrètes américaines.

MELDUNG/ÜBERSETZUNG: 4

Message du ministère des Affaires étrangères de l'Egypte / Direction des Affaires européennes.

- L'ambassade a su par ses propres sources que 23 citoyens irakiens et afghans ont été effectivement interrogés dans la base de Mihail Kogalniceanu dans la ville de Constanza au bord de la Mer Noire. Il existe des centres d'interrogatoires semblables en Ukraine, au Kosovo, en Macédoine et en Bulgarie. Un des journaux a mentionné que l'ONG Human Rights Watch dispose de preuves affirmant que des avions militaires américains ont transporté des détenus de la base de Salt Pit à Kaboul vers la base polonaise Szymany et la base roumaine mentionnée ci-haut les 21 et 22 septembre 2005.

- Malgré tous ces faits cités les responsables roumains continuent à nier la présence de prisons secrètes utilisées par les services de renseignements américains pour les interrogatoires des membres d'Al-Qaida. Le porte-parole de la délégation européenne a bien accueilli les dénégations officielles des Roumains.

Signature: le ministre

NAME: 5
RUFNUMMER:NAME: 6
RUFNUMMER:NAME: 7
RUFNUMMER:

ÜBERTRAGUNGSART: 7

AUFTRAGS-LAUFNUMMER: 8

ERFASSUNGSDATUM: 9

ERFASSUNGSZEIT: 9

OPERATEUR: 10

ORIGINALMELDUNG:

Ministère des Affaires étrangères, Le Caire, Egypte
20 2 5747839Ambassade d'Egypte, Londres, Grande-Bretagne
44 207 2355684

Fax

S160016TER00000115

10/11/2005

20.24

wbm

S160016TER05000115.DOC

1 von 2
15.11.2005 - 1:24

2

SonntagsBlick 8. Januar 2006 | 3

nur vermutet: fängnisse

Die deutsche Übersetzung aus dem Französischen

Headline: Die Ägypter verfügen über Quellen, welche die Existenz amerikanischer Geheimgefängnisse bestätigen.

Meldung/Übersetzung: Meldung des ägyptischen Ausenministeriums, Direktion für europäische Angelegenheiten

Die Botschaft hat aus eigenen Quellen erfahren, dass tatsächlich 23 irakische und afghanische Bürger auf dem Stützpunkt Mihail Kogalniceanu in der Nähe der Stadt Constanza am Schwarzen Meer verhört wurden. Ähnliche Verhörzentren gibt es in der Ukraine, im Kosovo, in Mazedonien und Bulgarien. Eine Zeitung gab an, dass die Nichtregierungsorganisation Human Rights Watch über Beweise verfügt, wonach am 21. und 22. September 2005 Gefangene mit amerikanischen Militärflugzeugen von der Basis Salt Pit in Kabul zum polnischen Stützpunkt Szymany und dem oben genannten rumänischen Stützpunkt transportiert worden sind.

Trotz aller zitierten Tatsachen bestreiten die rumänischen Verantwortlichen weiterhin die Existenz geheimer Gefängnisse, in denen der amerikanische Geheimdienst Mitglieder von Al Kaida verhört. Die offiziellen Zurückweisungen der Rumänen wurden vom Sprecher der europäischen Abordnung positiv aufgenommen.

Unterschrift: Der Minister

EXKLUSIV Es ist der erste Beweis: Die Amerikaner betreiben in Europa geheime Foltergefängnisse. Das geht aus einem Fax zwischen dem ägyptischen Ausenminister und seiner Botschaft in London hervor. Die Nachricht wurde vom Schweizer Geheimdienst abgefangen – und liegt SonntagsBlick vor. **VON BEAT JOST UND SANDRO BROTZ**

DIE ABHÖRAKTION

Wie Schweizer Agenten den Ägyptischen Fax aus dem Äther fischten

Mitten in der Nacht fällt der erste Funken Licht auf eine finstere Geschichte. Es ist der 15. November 2005, kurz vor halb zwei. Die Abhörzentrale des Schweizer Verteidigungsministeriums (VBS) in Zimmerwald, ein paar Kilometer südlich von Bern, schnüffelt wie gewohnt und streng nach Vorschrift. Das Satellitenlauschsystem Onyx ist auch in dieser Nacht voll eingeschaltet. Der Geheimdienstoperator mit dem Kürzel wbm schreibt am «Report COMINT SAT» mit der Auftragsnummer S160018TER00000115.

Weiss wbm, was für eine explosive Meldung er in dieser Nacht für seine Chefs von der Führungsunterstützungsbasis (PUB) der Armee ins Französische überträgt (siehe nebenstehendes Faksimile)?



Der ägyptische Ausenminister Ahmed Aboul Gheit. FOTO: REUTERS

Im Weltraum abgefangen, heimlich von einem Satelliten zur Erde gesandt wurde die Meldung fünf Tage vorher: am 10. November um 20.24 Uhr. Es ist ein Fax, der zwischen dem ägyptischen Ausenminister Ahmed Aboul Gheit (63) in Kairo und seinem Botschafter in London ausgetauscht wird. Der Titel, den die Schweizer Agenten über die Meldung setzen: «Die Ägypter verfügen über Quellen, welche die Existenz amerikanischer Geheimgefängnisse bestätigen.» Gemäss dem Schweizer Geheimdienst-Rapport berichten die Ägypter wörtlich: «Die Botschaft hat aus eigenen Quellen erfahren, dass tatsächlich 23 irakische und afghanische Bürger auf dem Stützpunkt Mihail Kogalniceanu in der Nähe der (rumänischen; Anm. d. Red.) Stadt Constanza am Schwarzen Meer verhört wurden. Ähnliche Verhörzentren gibt es in der Ukraine, im Kosovo, in Mazedonien und Bulgarien.» Weiter wird gemeldet, dass laut einem Zeitungsbericht die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch über Beweise verfüge, gemäss denen «am 21. und 22. September 2005 Gefangene mit amerikanischen Militärflugzeugen von der Basis Salt Pit in Kabul zum polnischen Stützpunkt Szymany und dem oben genannten rumänischen Stützpunkt transportiert worden sind».

BITTE UMBLÄTTERN



Der Chefredaktor christoph.grenacher@ringier.ch

Wir Wächter

Guten Morgen, Schweiz. Das Land hat Sonntag.

Und die Nation hat ein neues Problem. Weil unser Geheimdienst mithört. Die Spione spitzen auch dort die Ohren, wo sie es besser nicht täten. Sie hören nicht bloss mit, was böse Buben in der Schweiz oder gegen unser Land planen.

Ein eifriger Beamter fängt eine Depesche mit brisantem Inhalt ab: Der ägyptische Ausenminister bestätigt in einem Fax an seine Botschaft in London ausdrücklich die Existenz geheimer amerikanischer Gefängnisse in Europa für Al-Kaida-Sympathisanten.

Das Schreiben ist dynamit. Zum ersten Mal sagt ein Land: Ja, es stimmt. Es gibt die CIA-Geheimgefängnisse. Auch wenn das alle Staaten bisher stets abgestritten haben: die Amerikaner sowieso, aber auch die Europäer.

Der Fax, den der Berner Spion im Datenstrom fand, ist von den Schweizer Behörden als geheim klassifiziert worden. Das heisst: Wenn SonntagsBlick darüber berichtet, macht er sich strafbar. Es geht um Geheimnisverrat, allenfalls um Landesverrat.

Wir publizieren die Geschichte trotzdem. Transparent, detailliert und in aller Offenheit.

Als wir von der Existenz des Dokuments Kenntnis erhielten, wusste ich sofort: Wenn andere Länder mitbekommen, dass die Schweiz in ihrer Post schnüffelt, gibt das Probleme. Die Ägypter werden reklamieren und protestieren. Die Amerikaner werden toben und zürnen. Die im Ägypter-Fax

erwähnten Länder werden uns nicht um den Hals fallen; die befreundeten Nachrichtendienste ihre Kanäle Richtung Schweiz dichtmachen.

Als wir sicher waren, dass das Dokument echt ist, stand auch mein Entsch eid fest: Wir machen die geheimen Informationen öffentlich. Ohne Wenn und Aber.

Wir tun dies, weil wir uns der Wahrheit verpflichtet fühlen.

Und auch der Öffentlichkeit, unserem Publikum, das wir lückenlos informieren wollen. Und wir stellen in unserer Arbeit die Freiheitsrechte der Menschen und die Menschenwürde jedes Einzelnen über die Interessen eines einzelnen Staates.

Das Land hat ein Recht auf die Wahrheit.

Dabei beanspruchen wir auch die Pressefreiheit. Über eine völkerrechtswidrige Handlung der Schweizer Behörden zu schweigen, macht die Welt nicht friedlicher. Eine Information zu unterdrücken, entspricht nicht demokratischer Gepflogenheit. Erst recht nicht, wenn ein Gericht zum Fakt wird.

Wir sind nicht nur Diener des Staates.

Als Journalisten beim SonntagsBlick verstehen wir uns auch als Wächter des Staates. Als Bewahrer und Verfechter des Rechtsstaats. Als Sachwalter der Allgemeinheit, als Chronisten der Zeit. Als unabhängige Vermittler von Fakten.

Knoskörbe mögen wir so wenig wie Geheimgefängnisse. Nicht hier. Und nicht anderswo.

CHRISTOPH GRENACHER

- Gemäss Art. 4 der Verordnung über den Schutz militärischer Informationen vom 01.05.1990 (SR 410.411 & recte: SR 510.411?) sind Informationen als geheim zu klassifizieren, deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden kann, und die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Im Anhang "Klassifizierungskriterien" zu den gestützt auf Art. 6 und 20 dieser Verordnung vom Generalstabschef erlassenen Weisungen über Klassifizierung und Entklassifizierung militärischer Informationen vom 02.07.2001 wird bezüglich

Nachrichtendienstes u.a. folgendes als grundsätzlich geheim zu klassifizieren bezeichnet:

- Nachrichtendienstliche Bearbeitungs- und Interessengebiete, Ressourcen, Prozesse für die Stufen Landesregierung und Armee;
- Quellen, Quellenkontakte, Beschaffung;
- Nachrichtendienstliche Produkte, Personaldaten von ND-Personal;
- Schutzwürdige technische Daten der Beschaffungsmittel wie COMINT und ADS sowie von ND-Fachsystemen bzw. Applikationen.

Mit der integralen Veröffentlichung des Report COMINT haben die Angeklagten offenbart,

- dass die FUB-EKF Faxesendungen des Ägyptischen Aussenministeriums abfängt;
- wer das Dokument erstellt hat (wbm);
- und wie es gespeichert wurde (S160018TER05000115.doc).

Alle diese Angaben sind gemäss der vorgenannten Weisung als geheim zu klassifizieren.

4. Aufgabe des SND ist es, "sicherheitspolitisch bedeutsame Informationen über das Ausland zu beschaffen, auszuwerten und zu verbreiten" (Art 99 Abs. 1 MG).

Für die Armee sind diese Informationen von eminenter Bedeutung. Seit dem Ende des kalten Krieges prägen Terrorismus (9/11, Madrid), organisierte Kriminalität (Menschen- und Drogenhandel) und Proliferation („schmutzige Bombe“) das Sicherheitsempfinden. Heute stehen sich keine Blöcke mehr gegenüber; die neuen Bedrohungen sind diffuser und auch für die Armee schwieriger zu erkennen.

Die Erhöhung des Leistungspotenzials der Armee im Falle einer sich abzeichnenden Verschlechterung des sicherheitspolitischen Umfeldes und das Schliessen von Lücken, die seit dem Übergang zur Armee XXI bewusst in Kauf genommen werden, erfordert Zeit (Aufwuchs). Mit seiner Tätigkeit verschafft der SND sowohl den militärischen als auch politischen Entscheidungsträgern den notwendigen Handlungsspielraum.

5. Der SND untersteht unmittelbar dem Chef des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 99 Abs. 5 MG). Organisatorisch ist der SND nicht in die Armee integriert, mit ihr aber über zahlreiche Schnittstellen verbunden: Der SND beschafft zu Händen der politischen und militärischen Führung und in enger Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen Informationen, die für die Sicherheit der Eidgen-

nossenschaft bedeutsam sind (Art. 2 VND, SR 510.291). Andererseits wird Onyx von der Abteilung Elektronische Kriegsführung der FUB betrieben.

6. Nachrichtendienste sind in einem hochsensitiven Umfeld tätig. Die Veröffentlichung von klassifizierten Informationen, die Rückschlüsse auf Organisationen, Personen, Fähigkeiten, Quellen, Arbeitsgebiete und Methoden des SND zulassen, trifft seinen Lebensnerv.

Die Laufnummer auf dem publizierten Report COMINT (S160018TER05000115.doc) gibt Auskunft über den Aufklärungsauftrag, dessen Ausführung sowie die zu diesem Zweck eingesetzten technischen Mittel. Ferner liefert das veröffentlichte Papier Hinweise auf die Organisation des SND, den Prozessablauf im Bereich COMINT und die Identität des betreffenden Sachbearbeiters der FUB-EKF (wbm).

7. Die Publikation des Report COMINT blieb nicht folgenlos. Im elektronischen Bereich haben andere Staaten Gegenmassnahmen getroffen und bisher genutzte Kanäle sind versiegt. Die Partnerdienste des SND haben auf die Veröffentlichung mit spürbarer Zurückhaltung beim Informationsaustausch reagiert. Gravierend waren die Auswirkungen im Bereich der menschlichen Quellen (HUMINT). Einzelpersonen, die in Konfliktregionen oder im terroristischen Umfeld tätig und entsprechend gefährdet sind, reagieren auf derartige Vorkommnisse besonders sensibel.
8. Zusammengefasst hat die Publikation des Report COMINT die Informationsbeschaffung durch den SND massiv beeinträchtigt, die partnerschaftlichen Kontakte schwer belastet, Personen zusätzlichen Risiken ausgesetzt und die Glaubwürdigkeit des Dienstes als Ganzes in Frage gestellt. Eine Schwächung des SND gefährdet auch die Auftragserfüllung der Armee - die Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz und den Schutz der Bevölkerung vor Bedrohungen (Art 58 BV und Art. 1 MG).

Die Angeklagten werden gestützt hierauf dem Mil Ger 6 zur Bestrafung überweisen in Anwendung des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7, 218, 13, 28, 36, 41 und 60c und 106 Abs. 1 MStG und 151 MStP

sowie die Schlussanträge

des Auditors:

1. Die Angeklagten Christoph Grenacher, Beat Jost und Sandro Brotz seien wegen Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Art. 106 Abs. 1 MStG schuldig zu sprechen.

2. Christoph Grenacher sei mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 440.--, Beat Jost und Sandro Brotz seien mit Geldstrafen von je 60 Tagessätzen à Fr. 210.-- bzw. Fr. 160.-- zu bestrafen.
3. Es sei den Angeklagten der bedingte Strafvollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Dem Angeklagten Christoph Grenacher sei eine Busse von Fr. 6'000.--, den Angeklagten Beat Jost und Sandro Brotz seien Bussen von je Fr. 2'000 aufzuerlegen. Für den Fall, dass die Angeklagten die Busse schuldhaft nicht bezahlen, seien an deren Stelle Ersatzfreiheitsstrafen von 60 bzw. 20 Tagen auszusprechen.
5. Die Verfahrenskosten seien den Verurteilten aufzuerlegen.

des Verteidigers:

Die Angeklagten seien von Schuld und Strafe freizusprechen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Bundeskasse.

befunden und in Erwägung gezogen:

I

1. Mit Befehl vom 9. Januar 2006 ordnete der Obergerichtspräsident die Durchführung einer Voruntersuchung gegen Christoph Grenacher, Alessandro Brotz und Beat Jost wegen Verletzung militärischer Geheimnisse durch Veröffentlichung als geheim klassifizierter Dokumente im Sonntagsblick vom 8. Januar 2006 an (pag. 1).
2. Mit Verfügung vom 10. Januar 2006 eröffnete der zuständige Untersuchungsrichter des Militärgerichts 6 die Voruntersuchung (pag. 11).
3. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2006 wurde die Voruntersuchung abgeschlossen (pag. 269).
4. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung klagte der Auditor Christoph Grenacher, Alessandro Brotz und Beat Jost mit Anklageschrift vom 5. Februar 2007 wegen Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Art. 106 Abs. 1 MStG an und überwies sie dem Militärgericht 6 zur Bestrafung (pag. 270 ff.).

5. Die Zuständigkeit des Militärgerichts 6 ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. Art. 218 MStG.

II

In tatsächlicher Hinsicht steht aufgrund der Akten der Voruntersuchung und in Würdigung der an der Hauptverhandlung erhobenen Beweise folgender Sachverhalt fest:

Im Sonntagsblick Nr. 2 vom 8. Januar 2006, S. 2 bis 9 erschien ein Artikel mit dem Titel „Ägypten weiss, was die Welt nur vermutet: Die Amis führen geheime Gefängnisse“ (pag. 3 ff.).

Die Angeklagten Beat Jost und Sandro Brotz sind gemäss eigenen Aussagen verantwortliche Autoren dieses Artikels (pag. 431). Christoph Grenacher trägt gemäss eigenen Aussagen als damaliger Chefredaktor die Gesamtverantwortung (pag. 430).

Im fraglichen Artikel haben Christoph Grenacher, Sandro Brotz und Beat Jost ein als "Geheim" klassifiziertes Dokument der Führungsunterstützungsbasis-EKF (FUB-EKF) publiziert und kommentiert. In diesem Dokument wird erklärt, dass Ägypten Kenntnis davon habe, dass die CIA in Europa Geheimgefängnisse führe und dass amerikanische Flugzeuge Gefangene dorthin geführt hätten. Die Anklage wirft den drei Angeklagten richtigerweise nicht vor, dass diese inhaltliche Aussage des fraglichen Reports ein schweizerisches militärisches Geheimnis bilden würde, das sie nicht hätten bekannt geben dürfen. Gegenstand des Verfahrens ist daher gemäss Anklageschrift ausschliesslich der Vorwurf, dass Christoph Grenacher, Sandro Brotz und Beat Jost mit ihrer Publikation öffentlich bekannt gemacht haben, dass die Schweizer Armee Faxesendungen des ägyptischen Aussenministeriums abfängt, wer dieses Dokument erstellt hat und wie es gespeichert wurde.

III

1. Gemäss Art. 106 Abs. 1 MStG begeht eine Verletzung militärischer Geheimnisse, wer vorsätzlich Akten oder Gegenstände, Vorkehren, Verfahren oder Tatsachen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder aufgrund vertraglicher Abmachungen geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, veröffentlicht oder auf andere Weise Unbefugten bekannt oder zugänglich macht, solche Akten oder Gegenstände widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt.

Bei der Revision des Medienstrafrechts im Jahr 1997 (Art. 106 MStG; in Kraft seit dem 1. April 1998) hat der Gesetzgeber den materiellen Geheimnisbegriff beibehalten (vgl. BBl 1996 IV 571, vgl. auch Kommentar Popp, Nr. 8 zu Art. 86). Dies bedeutet zunächst, dass die Klassifizierung des Geheimfaxes mit „ND-Geheim“ für die strafrechtliche Geheimhaltungspflicht zwar ein Indiz sein kann (MKGE 9 Nr. 160), jedoch die Gerichte in der strafrechtlichen Beurteilung nicht bindet. Für das Vorliegen eines Geheimnisses im materiellen Sinn sind – in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 162 oder 320 StGB – massgebend: die relative Unbekanntheit einer Tatsache, der Geheimhaltungswille und das Geheimhaltungsinteresse (BGE 127 IV 122 ff., BGE 114 IV 44 ff.).

2. Die Klassifizierung dokumentiert dabei eine Präsomption für den Geheimhaltungswillen des Geheimnisherrn, die indessen widerlegt werden kann. Das Geheimhaltungsinteresse wird in Art. 106 MStG durch den Satzteil, dass „deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde“ einerseits näher umschrieben, andererseits aber auch eingeschränkt. Ein wesentlicher Teil der Armee bilden dabei beispielsweise die Luftwaffe (Entscheid des Militärkassationsgerichts vom 30. März 2006 i.S. A.S., E. 4cc) oder auch grosse Verbände. Bei der Tatbestandsumschreibung, „weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde“, handelt es sich nach der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichtes um ein selbständiges objektives Tatbestandselement, das die Geheimnisverletzung einschränkt (Entscheid des Militärkassationsgerichts vom 30. März 2006 i.S. A.S., E. 4). Wäre dem nicht so, könnte eine Bestrafung auch wegen Bagatellen erfolgen, und es würden sich unzählige Abgrenzungsprobleme stellen. Gerade die Verfolgung von Bagatellfällen wollte der Gesetzgeber im Zuge der Revision des Medienstrafrechts ausschliessen. Mit dem einschränkenden „Wesentlichkeitselement“ hat er auch eine gewollte Differenz zu Art. 293 StGB (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen) geschaffen.

Art. 106 MStG stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar (vgl. Kommentar Popp, Nr. 14 zu Art. 86). Es ist dementsprechend nicht vorausgesetzt, dass der Schweizer Armee oder wesentlichen Teilen davon aus der Veröffentlichung eines Geheimnisses auch tatsächlich ein Schaden erwachsen ist oder eine Gefahr drohte. Die Gefährdung bezieht sich nicht auf einen Taterfolg, sondern auf die Geheimnisqualität.

3.a) Abfangen von Faxsendungen des Ägyptischen Aussenministeriums

Dass die FUB-EKF Faxsendungen des Ägyptischen Aussenministeriums abfängt, stellt nach der Überzeugung des Gerichts kein Geheimnis im umschriebenen Sinn dar. Insbesondere ist diese Information nicht geheim, kann sie doch relativ einfach aus dem Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte vom

10. November 2003 zum Satellitenaufklärungssystem des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Projekt „Onyx“) hergeleitet werden. Dieser Bericht kann sowohl elektronisch als auch physisch im Bundesblatt 2004 Nr. 13, 6. April 2004, S. 1499 ff. von jedermann nachgelesen werden. Auch wenn in diesem Bericht nicht ausdrücklich Ägypten und Grossbritannien als mögliche Kommunikationsfelder im Ausland erwähnt sind, so kann man doch aufgrund der im Bericht beschriebenen Informationsbeschaffung (pag. 114) und insbesondere aufgrund der Abbildung auf Seite 19 des Berichts relativ einfach rekonstruieren, dass Staat A und Staat B relativ viele Staaten und durchaus einmal auch die beiden Staaten Ägypten und Grossbritannien betreffen könnten (pag. 115). Doch selbst wenn diese Information ein Geheimnis darstellen würde, so mangelt es am weiteren selbständigen Tatbestandselement der Gefährdung der Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee. Es mag sein, dass die Funktionsweise des Strategischen Nachrichtendienstes (SND) und dessen Arbeit durch die Publikation des Faxes beeinträchtigt worden sind. Dass sich darüber hinaus eine nachhaltige Gefährdung der Auftragserfüllung der Armee oder wesentlicher Teile davon ergeben hätte oder hätte ergeben können, ist indessen namentlich aufgrund der Zeugenbefragungen nicht ersichtlich. Einerseits betrifft die Veröffentlichung des als geheim klassifizierten Dokumentes in erster Linie den Strategischen und nicht den militärischen Nachrichtendienst und damit nicht eine militärische Stelle (Art. 99 Abs. 5 MG). Andererseits ist das Versiegen von Kanälen zwar ärgerlich, aber keineswegs aussergewöhnlich, ist doch ein Nachrichtendienst ein recht anfälliger Organismus, wie der Zeuge Dr. Hans Wegmüller, Chef des SND, zu Protokoll gegeben hat (Zeugenbefragung Dr. Wegmüller, pag. 489). Zudem wurde das ägyptische Aussenministerium im vorliegenden Fall nicht gezielt abgehört; in der Zeugenbefragung hat sich ergeben, der abgefangene Fax sei ein Zufallstreffer gewesen (Zeugenbefragung Dr. Wegmüller, pag. 491). Weil somit kein konkreter ziviler oder militärischer Abhörauftrag vorlag, kann auch nicht gesagt werden, dieser hätte wegen der Fax-Publikation im Sonntagsblick vom 8. Januar 2006 nicht mehr weitergeführt werden können – es gab ihn ja überhaupt nicht. Im Übrigen stellt auch der Inhalt des Faxes kein schweizerisches militärisches Geheimnis dar.

b) Speicherung des Dokuments (S160018TER05000115.doc)

Die Lauf- und Registraturnummer (S160018TER05000115.doc) stellt möglicherweise ein Geheimnis dar, das relativ unbekannt ist, an dem ein Geheimhaltungswille und auch ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Die Prüfung, ob das objektive Tatbestandsmerkmal der Verletzung von Geheimhaltungsinteressen erfüllt ist, kann indessen offen bleiben. Aufgrund des Umstands, dass diese Lauf- und Registraturnummer statisch ist und nur eine Momentaufnahme (Zeugenbefragung Dr. Wegmüller, pag. 486), nämlich vom 10. November 2005, 20.24 Uhr, bildet, mithin keine

Rückschlüsse auf die Zeitdauer eines Auftrages möglich sind (Zeugenbefragung Dr. Wegmüller, pag. 486), fehlt es auch hier am weiteren Tatbestandselement der nachhaltigen Gefährdung der Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee.

c) Ersteller des Dokuments (wbm)

Auch bezüglich des Kürzels „wbm“ des Operators fehlt es am „Wesentlichkeitselement“. Es mag für den betroffenen Mitarbeiter zwar unangenehm gewesen sein, dass sein Kürzel in der Presse publiziert wurde und es damit einer grossen Anzahl von Personen ermöglicht wurde, auf seine Personalien zu schliessen. Dies gefährdet aber weder die Auftragserfüllung wesentlicher Teile der Armee noch stellt das Kürzel ein Geheimnis im weiter oben umschriebenen Sinn dar, kann doch diese Person aufgrund ihres Kürzels über das Intranet des Bundes, auf welches einige tausend Personen Zugriff haben, auch sonst relativ einfach identifiziert werden (Zeugenbefragung Dr. Wegmüller, pag. 496).

- d) Da die objektiven Tatbestandselemente von Art. 106 Abs. 1 MStG weder in Bezug auf das Abfangen von Faxesendungen des ägyptischen Aussenministeriums noch in Bezug auf die Lauf- und Registraturnummer noch in Bezug auf die Bekanntgabe des Operators „wbm“ erfüllt sind, entfällt die Prüfung der subjektiven Tatbestandselemente von Art. 106 Abs. 1 MStG.
- e) Bei diesem Ergebnis kann auch die Frage, ob sich der Chefredaktor gestützt auf Art. 27 MStG überhaupt strafbar gemacht hat, offen gelassen werden.
4. Ist somit der objektive Tatbestand von Art. 106 Abs. 1 MStG nicht erfüllt, so sind die Angeklagten vom Vorwurf der Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Art. 106 Abs. 1 MStG freizusprechen.

IV

Aufgrund des Freispruchs von der Anklage sind die amtlichen Kosten des Verfahrens ausgangsgemäss auf die Bundeskasse zu nehmen (Art. 151 MStP). Den Angeklagten sind ferner die Kosten der privaten Verteidigung in Voruntersuchung und Hauptverhandlung mit einer pauschalen Entschädigung von gesamthaft Fr. 20'000.--, zuzüglich MWST, zu Lasten der Bundeskasse zu erstatten (Art. 151 MStP). Dabei entfallen rund drei Viertel der Kosten der privaten Verteidigung auf die Voruntersuchung gemäss Kostennoten vom 1. Dezember 2006 (pag. 228 - 230), die restlichen Kosten resultieren im Sinn einer Pauschale aus der Hauptverhandlung und deren Vorbereitung sowie aus Bausauslagen und weiteren Spesen.

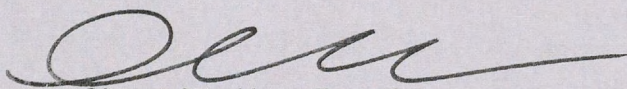
Demzufolge hat das Militärgericht 6**erkannt:**

1. Die Angeklagten Christoph Rudolf Grenacher, Beat Jost und Alessandro Brotz werden von der Anklage der Verletzung militärischer Geheimnisse nach Art. 106 Abs. 1 MStG freigesprochen.
2. Die amtlichen Kosten des Verfahrens werden auf die Bundeskasse genommen.
3. Für die Kosten der privaten Verteidigung in Voruntersuchung und Hauptverhandlung werden die Angeklagten gesamthaft mit Fr. 20'000.--, zuzüglich MWST, zu Lasten der Bundeskasse entschädigt.
4. Gegen dieses Urteil kann innert 5 Tagen seit der mündlichen Eröffnung beim Militärgericht 6 mündlich oder schriftlich die Appellation erklärt werden.
Wird nur der Entscheid über die Kosten oder die Entschädigung angefochten, so ist innert 20 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Entscheids beim Militärgericht 6 Rekurs an das Militärkassationsgericht einzureichen. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Mündlich eröffnet: 17. April 2007, 17.50 Uhr

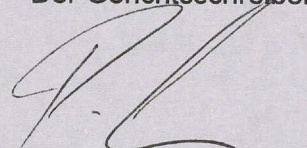
IM NAMEN DES MILITÄRGERICHTS 6

Der Präsident



Oberst Arta Hans-Rudolf

Der Gerichtsschreiber



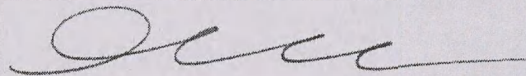
Fachof Spahn Patrick

Rechtskraftvermerk:

Gegen das vorstehende Urteil ist keine Appellation erklärt worden. Es ist daher unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig und zu vollziehen.

St. Gallen, 09. Mai 2007

Der Präsident



Oberst Arta Hans-Rudolf

Urteilsausfertigung an:

- Verteidiger RA Dr. Schwaibold Matthias (4 Expl., wovon je 1 für die Beurteilten)
- Auditor Maj Hirt Beat
- Präsidenten Mil Ger 6
- Maj Gmünder Marc
- ao UR Mil Ger 4, Maj Fabbri Alberto
- Chef Medien und Info, Oberst Immenhauser Martin
- GS Fachof Spahn Patrick
- OA
- Bundesamt für Justiz, Schweizerisches Strafregister (elektronisch)
- Personelles der Armee J1, Wehrpflicht & Mutationen (elektronisch)

